

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2018

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen hat bei den nachstehend aufgeführten Betrieben gewerblicher Art (BgA) im Jahr 2018 handelsrechtliche Überschüsse erzielt, die jeweils den Gewinnrücklagen in den einzelnen BgA-Bilanzen zugeführt wurden.

Es handelt sich um folgende BgA:

- BgA Photovoltaikanlagen 17.257,21 €
- BgA Hallenbad 182.047,67 €*

Die Rücklagenbildung hat Einfluss auf die Kapitalertragbesteuerung auf Ebene der Trägerkommune des BgA.

Hierzu im Einzelnen:

Bei den betreffenden BgA handelt es sich um Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetriebe).

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zunächst als solche unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG). Die Körperschaftsteuer beträgt 15 % des zu versteuernden Einkommens (§ 23 Abs. 1 KStG). Die für die betreffenden BgA für 2018 zu zahlende oder zu erstattende Körperschaftsteuer wurde bereits durch die Finanzverwaltung festgesetzt.

Ferner folgt aus § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Kapitalertragbesteuerung in Höhe von ebenfalls 15 % auf Ebene der Trägerkommune, und zwar für den

„nicht den Rücklagen zugeführten Gewinn eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit“.

Dies bedeutet, dass im weiteren Verlauf der vollständige „Gewinntransfer“ aus dem BgA in den allgemeinen Haushalt der Kommune im Jahr des Zuflusses als Kapitalertrag besteuert wird (Ausschüttungsfiktion). Die Bildung von Rücklagen in einem Regiebetrieb war bis dato nicht gegeben bzw. fraglich.

Seit Anfang 2018 liegt ein für den kommunalen Bereich einschlägiges Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vor, welches Einfluss auf die Kapitalertragsbesteuerung hat.

Das Gericht hat mit Urteil vom 30.01.2018 – VIII R 42/15 u. a. entschieden, dass die Bildung einer Rücklage i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG nunmehr auch bei einem als Regiebetrieb geführten BgA möglich ist. Dies hat zur Folge, dass handelsrechtliche Gewinne der BgA erst dann und nur insoweit der Kapitalertragsteuer unterworfen werden, wenn und soweit sie nicht mehr für Zwecke des BgA genutzt, sondern auf die Ebene der Trägerkommune überführt werden.

Von dieser auf Grundlage des Urteils gegebenen Möglichkeit zur Rücklagenbildung wurde erstmalig im Abschlussjahr 2017 Gebrauch gemacht. Mangels „Ausschüttung“ fiel seinerzeit keine Kapitalertragsteuer an.

Infolge der Rücklagenbildung auch in 2018 greift die Ausschüttungsfiktion wiederum nicht. Es fällt also auch diesmal keine Kapitalertragsteuer an.

Die betreffenden Jahresabschlüsse der beiden BgA wurden der Finanzverwaltung bereits vorgelegt. Die Behörde hat in den Steuerbescheiden verfügt, bezüglich der Rücklagenbildung einen förmlichen Beschluss der Trägerkörperschaft herbeizuführen oder nachzuholen und diesen dort vorzulegen.

*einschl. Erträge aus Beteiligungen in Höhe von 795.987,64 € (ansonsten ist das operative Ergebnis des BgA Hallenbad negativ)

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt, den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2018 des BgA Photovoltaikanlagen in Höhe von 17.257,21 € vollständig den Gewinnrücklagen zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.

b) Der Rat beschließt, den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2018 des BgA Hallenbad in Höhe von 182.047,67 € vollständig den Gewinnrücklagen zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)